

Förderlinie Exzellenzcluster

Hinweise und Antrag

Überbrückungsfinanzierung für bestehende Exzellenzeinrichtungen

Hinweise

Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte, die derzeit im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert werden, erhalten ab dem 1. November 2017 auf Antrag eine auf längstens 24 Monate begrenzte Überbrückungsfinanzierung, jährlich höchstens bis zur Höhe der für die letzten 12 Monate der Förderung jeweils bewilligten Mittel. Mit der Überbrückungsfinanzierung ist auch die in § 6 Absatz 2 der Exzellenzvereinbarung II vorgesehene Auslauffinanzierung abgegolten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Überbrückungs- und Auslauffinanzierung sind die Ende 2015 für die letzten 12 Monate der Förderung (also November und Dezember 2016 sowie Januar bis Oktober 2017) bewilligten und in Aussicht gestellten Mittel.

Für die Monate November und Dezember 2017 sowie das Jahr 2018 ist eine Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 100 % dieser Bemessungsgrundlage vorgesehen.

Die Entscheidung über die Überbrückungs- und Auslauffinanzierung für das Jahr 2019 (Januar bis Oktober) trifft die Exzellenzkommission im September 2018 zusammen mit den Entscheidungen über die Förderung von neuen Exzellenzclustern.

Die Überbrückungsfinanzierung von derzeit geförderten Graduiertenschulen und Exzellenzclustern endet mit dem Beginn ihrer etwaigen neuen Förderung als Exzellenzcluster ab 1.1.2019.

Für derzeit geförderte Graduiertenschulen und Exzellenzcluster, für die eine neue Förderung als Exzellenzcluster nicht beantragt, oder beantragt, aber nicht bewilligt wird, ist für die Monate Januar bis Oktober 2019 eine degressiv ausgestaltete Auslauffinanzierung vorgesehen.

Für Universitäten mit derzeit gefördertem Zukunftskonzept, für welche mindestens zwei neue Exzellenzcluster bewilligt werden und die damit einen Antrag auf Förderung als Exzellenzuniversität stellen können, ist eine Überbrückungsfinanzierung für Januar bis Oktober 2019 vorgesehen.

Für Universitäten mit derzeit gefördertem Zukunftskonzept, für welche weniger als zwei neue Exzellenzcluster bewilligt werden, ist für die Monate Januar bis Oktober 2019 eine degressiv ausgestaltete Auslauffinanzierung vorgesehen.

Anträge auf Überbrückungsfinanzierung müssen bis spätestens **1. November 2016** (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle der DFG eingegangen sein. Bitte verwenden Sie hierzu das umseitige Formular.

Antrag Überbrückungs-/Auslauffinanzierung

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Gruppe Sonderforschungsbereiche, For-
schungszentren, Exzellenzcluster
- SFE-Finzen -
53170 Bonn

Überbrückungs-/Auslauffinanzierung für

die Graduiertenschule(n)	GSC						
den/die Exzellenzcluster	EXC						
das Zukunftskonzept	ZUK						

Bitte die jeweiligen Geschäftszeichen angeben.

Hiermit beantragt die Hochschule für die o.g. Exzellenzeinrichtung(en) gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung „Exzellenzstrategie“ vom 16.6.2016 und § 6 (2) der Exzellenzvereinbarung II vom 24.6.2009 die Gewährung einer Überbrückungs- bzw. Auslauffinanzierung für den Zeitraum 1.11. 2017 bis 31.10.2019.

Stempel, Datum, Ort

Unterschrift der Hochschulleitung

Bitte Ausschlussfrist beachten: 1. November 2016